

# **Dorfgemeinschaftshaus Warmsroth**

## **Nutzungsordnung**

(Stand: 2013)

### **§ 1**

#### **Bereitstellung der Räumlichkeiten**

- 1.1 Soweit die Räumlichkeiten nicht für Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie im Rahmen eines Benutzungsvertrages und nach der Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Verbänden, Gruppen und Privatpersonen sowie anderen Interessenten zum Gebrauch zur Verfügung.
- 1.2 Anträge auf Anmietung von Räumlichkeiten sind rechtzeitig an den Ortsbürgermeister zu richten.  
Dieser ist zum Abschluss eines Mietvertrages im Rahmen dieser Richtlinien ermächtigt.  
Bei Unstimmigkeiten ist die Entscheidung im Einvernehmen mit den Beigeordneten zu treffen.
- 1.3 Die Nutzung der Räumlichkeiten durch auswärtige Benutzer wird von Fall zu Fall vom Ortsbürgermeister mit den Beigeordneten entschieden.  
Diese legen ggfs. auch die Höhe des Sicherheitsbetrages fest.
- 1.4 Für wiederkehrende Nutzungen ist in Abstimmung mit den Vereinen ein Wochenplan aufzustellen.

### **§ 2**

#### **Nutzungserlaubnis, Widerruf, Kostenregelung**

- 2.1 Die Benutzung der Räumlichkeiten ist nur zulässig auf Grund und im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung, aus der sich der Nutzungszweck, der -umfang, die -zeit ergeben.
- 2.2 Die Nutzungserlaubnis ist ohne Zustimmung der Ortsgemeindeverwaltung nicht übertragbar.
- 2.3 Die Nutzungsvereinbarung kann widerrufen werden bei dringendem Eigenbedarf, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei einem Verstoß gegen die zugrundeliegende Nutzungsvereinbarung.
- 2.4 Im Falle des Widerrufs trägt der Antragsteller, soweit er Verursacher ist, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten.  
Ein Haftungseintritt der Ortsgemeinde erfolgt nicht.

### § 3

#### Nutzungsgebühren, Sicherheitsleistung

- 3.1 Die zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.
- 3.2 Über Erlass oder Teilerlass einer Gebührenforderung kann der Ortsgemeinderat nach Billigkeitsgesichtspunkten entscheiden.
- 3.3 Auf Beschluss des Ortsgemeinderates kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden, die beim Ortsbürgermeister einzuzahlen ist. Erst nach Quittungsvorlage erfolgt die Übergabe der Räumlichkeiten.  
Die Sicherheitsleistung kann sowohl zur Behebung von Beschädigungen als auch mit der Bezahlung der Miete verrechnet werden.
- 3.4 Fehlendes oder beschädigtes Inventar laut Inventarliste, ist nach der gültigen Preisliste zu ersetzen.
- 3.5 Die Nutzungsgebühr ist vor Beginn der Veranstaltung fällig und ist sofort bei der Verbandsgemeindekasse einzuzahlen.

### § 4

#### Übernahme, Nutzung, Rückgabe

- 4.1 Vom Mieter ist eine Vertrauensperson zu benennen, die für die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen verantwortlich ist.
- 4.2 Die zur Nutzung überlassenen Räume, die zugehörige Einrichtung und das Inventar werden an einem zu bestimmenden Zeitpunkt vor Beginn der Veranstaltung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten übergeben.  
Grundlage hierfür ist eine Inventarliste.
- 4.3 Der Mieter hat für die Aufstellung und den Abbau der Tische und Stühle selbst zu sorgen.
- 4.4 Das Anbringen von Nägeln und Schrauben ist nicht gestattet.
- 4.5 Die Ein- und Ausgänge sind ständig frei zu halten.
- 4.6 Es dürfen keine Sicherheitseinrichtungen entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 4.7 Die Einfahrt zum Haupteingang ist frei zu halten.
- 4.8 Für jede Art sportlicher Betätigung in den Räumen müssen Turnschuhe getragen werden.
- 4.9 Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Mieter einzuholen.

- 4.10 Am Tag nach Veranstaltungsende oder nach Vereinbarung werden die Räumlichkeiten wieder zurückgegeben.  
Schäden und Mängel sind mit anzugeben und werden in der Inventarliste aufgeführt.
- 4.11 Alle übergebenen Räume einschließlich Toiletten müssen sich in einem einwandfrei gereinigten Zustand befinden (gemäß Reinigungs- und Pflegeanweisung). Auch die Außenanlagen sind im gleichen Ordnungs- und Sauberkeitszustand zu übergeben.
- 4.12 Die Einrichtung und das Inventar muss sich ordnungsgemäß an dem für diese Sachen bestimmten Platz befinden, gereinigt und ohne Aufwand für die Gemeinde wiederverwendbar sein.
- 4.13 Die Mieter verpflichten sich, die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung einzuhalten.

## **§ 5** **Haftung**

- 5.1 Das Hausrecht obliegt dem Ortsbürgermeister bzw. dem Mieter.
- 5.2 Der Mieter haftet für jeden Schaden durch Verlust oder Beschädigung an Gebäudeteilen, den Außenanlagen, der Einrichtung und dem Inventar, der während der Mietzeit entsteht.  
In Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Inventargegenstände sind zu ersetzen.  
Gegenüber der Gemeinde haftet der Mieter auch für solche Schäden, die durch sein Personal oder von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden.
- 5.3 Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, seiner Mitglieder und Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen.
- 5.4 Soweit in den vorstehenden Richtlinien nichts anderes gesagt ist, gilt für das Mietverhältnis das BGB.

## **§ 6** **Gültigkeit**

- 6.1 Diese Richtlinien treten ab dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.